

Dienstag, 20. April 2004

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 11

Artikel 16

Auf bzw. in den Reisedokumenten von Grenzbewohnern, die die Landaußengrenze eines Mitgliedstaats zum Zwecke des Kleinen Grenzverkehrs überschreiten, **werden keine** Einreise- oder Ausreisestempel angebracht.

Das Überschreiten der Grenze wird elektronisch bzw. mit Hilfe von Magnetkarten kontrolliert, um die Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer zu gewährleisten. Bis zur Einführung derartiger Mittel wird auf bzw. in den Reisedokumenten von Grenzbewohnern, die die Landaußengrenze eines Mitgliedstaats zum Zwecke des Kleinen Grenzverkehrs überschreiten, **ein** Einreise- oder Ausreisestempel angebracht.

Abänderung 12

Artikel 18 Buchstabe c

- c) **den Grenzbewohnern gestatten, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten.** **entfällt**

P5_TA(2004)0284

Kleiner Grenzverkehr an den vorläufigen Landaußengrenzen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr an den „vorläufigen Landaußengrenzen“ zwischen Mitgliedstaaten (KOM(2003) 502 – C5-0443/2003 – 2003/0194(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2003) 502) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 62 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 67 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0443/2003),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0141/2004),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 20. April 2004

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Artikel 5 Absatz 2 Einleitung

(2) Die Abkommen nach Absatz 1 **können** Bestimmungen zur Erleichterung des Grenzübertritts enthalten, denen zufolge die Mitgliedstaaten

(2) Die Abkommen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen zur Erleichterung des Grenzübertritts, denen zufolge die Mitgliedstaaten

Abänderung 2

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c

c) **den Grenzbewohnern gestatten, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten.** **entfällt**

P5_TA(2004)0285

Informations- und Koordinierungsnetz für Migrationsbehörden *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung eines sicheren web-gestützten Informations- und Koordinierungsnetzes für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten (KOM(2003) 727 – C5-0612/2003 – 2003/0284(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2003) 727) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 66 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 67 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0612/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0145/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EU-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.